## Landgericht Berlin

## **Beschluss**

•	<u>1 T 317/13</u> 6s IN 1101/11 Amtsgericht Charlottenburg	21.05.2013
In dem Insolvenzverfa	hren	
des Herrnstraß		
		Schuldners und Beschwerdeführers,
- Verfahrensbevollmäd Rechtsanwalt straße 65, 1318	,	
Beteiiigte:		
1. Rechtsanwalt Dr Platz 6,		
0		Insolvenzverwalter,
3 weg 4, 1534	J5,	
Marfalananalaanallaa ö	ahtistas au O	Gläubigerin,
Verfahrensbevollmäd Rechtsanwalt Steffer Markt 11, 15345 Egg	n Siewert, Am	
hat die Zivilkammer 5 am Landgericht	1 des Landgerichts Berlin am 21.05.2013 als Einzelrichter	durch den Vorsitzenden Richter

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 26.4.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 12.4.2013 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

## Gründe:

Die gemäß §§ 4, 6 Abs. I, 289 Abs. II S. 1 InsO, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht Charlottenburg dem Schuldner mit dem angefochtenen Beschluss die Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. I Nr. 1 InsO versagt. Der Schuldner ist am 3.2.2012 wegen einer Straftat nach § 283 StGB rechtskräftig verurteilt worden. Auf einen Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren kommt es nicht an (BGH ZVI 2003, 34). Die fünfjährige Tilgungsfrist des § 46 Abs. I Nr. 1 BZRG ist noch nicht verstrichen. Der Versagungsantrag ist von einem insolvenzgläubiger (demjenigen zu Ziffer 5. der Gläubigerliste, hier der Beteiligten zu 2.) gestellt worden. Der Gläubiger ist antragsberechtigt. Dessen Forderung hatte der Schuldner zwar bestritten. Indes erübrigte sich die Erhebung einer Feststellungsklage gemäß § 189 InsO (dazu Kreft-Landfermann, InsO, 6. Aufl., Rdnr. 37 zu § 290 InsO), da für die Forderung vollstreckbare Titel, das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hohenschönhausen (17 C 99/07) sowie der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding (08-3520004-0-0) vorliegen. Desungeachtet kommt bei dem hier in Rede stehenden Versagungsgrund die Versagung von Amts wegen in Betracht (vgl. Münchener Kommentar-Stephan, 3. Aufl., Rdnr. 106 zu § 290 InsO).

Im Übrigen folgt das Beschwerdegericht den für zutreffend erachteten Erwägungen des angefochtenen Beschlusses wie des Nichtabhilfebeschlusses vom 7.5.2013. Weiter auszuführen ist, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 2. nicht auf unlautere Weise die Kenntnis von der Verurteilung des Schuldners erlangt hat, weil seine Mandantin ein rechtliches Interesse an dieser Kenntniserlangung hatte: Sie hatte von der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem 12.9.2012 die Mitteilung erhalten, dass das auf ihre Strafanzeige gegen den Schuldner wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung eingeleitete Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 3.2.2012 gemäß § 154 Abs. I Nr. 1 StPO eingestellt worden war. Sie hatte ein rechtliches Interesse (§ 475 Abs. I S. 1 StPO, § 299 Abs. II ZPO entspr.) daran, im Hinblick auf welchen konkreten Tatvorwurf die Einstellung erfolgte, auch oder insbesondere urn die Aussichten eines Antrages auf Versagung der Restschuldbefreiung prüfen zu können. Es ist daher nicht ersichtlich, dass ihr Verfahrensbevollmächtigter sich die Information von der Verurteilung des Schuldners nicht auch im Wege der - ihm zu bewilligenden -

3

Akteneinsicht hätte beschaffen können. Im Hinblick auf die Verfolgung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen hat das Bundesverfassungsgericht ( 2 BvR 2388/06, Beschluss vom 5.12.2006, zit. n. juris ) ausdrücklich ausgeführt, dass Bedenken gegen die von dem dortigen Ausgangsgericht vorgenommene Abwägung zwischen dem Interesse des Geschädigten an der Gewährung von Akteneinsicht zur Verfolgung der genannten Ansprüche einerseits und dem Interesse des Verfassungsbeschwerdeführers an der Geheimhaltung seiner persönlichen Daten andererseits nicht bestünden. l m Hinblick auf die Verfolgung eines Restschuldbefreiungsversagungsantrages kann nach Auffassung des Beschwerdegerichts wegen der Wirkung der Versagung nichts anderes gelten.

War der Versagungsgrund von der Beteiligten zu 2. mit der eidesstattlichen Erklärung ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 15.1.2013 und der Vorlage des Schreibens des Staatsanwaltschaft Berlin vom 12.9.2012 hinreichend glaubhaft gemacht (§ 290 Abs. II InsO), so war das Insolvenzgericht nicht gehindert, das Strafurteil vom 3.2.2012 anzufordern, um sich die voile Überzeugung von dem Vorliegen des Versagungsgrundes zu verschaffen; entgegen der Auffassung des Schuldners besteht insoweit eine aus § 5 InsO resultierende Amtsermittlungspflicht des Gerichts (vgl. Uhlenbruck-Vallender, InsO, 13. Aufl., Rdnr. 87 zu § 290 InsO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. I ZPO.

. . . . . . .